Vereinssatzung (Stand 23.04.2023)

Vereinssatzung
des Vereins für Rasenspiele, Mülheim-Ruhr-Saarn

PRÄAMBEL

Die DJK-VfR Saarn e.V., seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Sie pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen grundlegende Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch (Verhaltensrichtlinie, Ehrenkodex, Führungszeugnis).

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter.

I. NAME UND WESEN

1. Der Verein führt den Namen **DJK Verein für Rasenspiele Mülheim-Ruhr-Saarn.**

   Er ist gegründet im Jahre 1926.

   Wiedergegründet im April 1947 als Rechtsnachfolger des 1935 durch die NS-Behörde aufgelösten Vereins DJK Verein für Rasenspiele Mülheim-Ruhr-Saarn.

2. Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport. Er untersteht dessen Satzung und Ordnungen.

   Der Verein führt die DJK Zeichen. Seine **Farben sind blau-weiß.**

3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes bzw. der Fachverbände und untersteht deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.

4. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.

5. Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der DJK-Sportjugend anerkennt. Die Vereinsjugendordnung, die für die DJK-Sportjugend verbindlich ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

6. Der Verein DJK Verein für Rasenspiele Mülheim-Ruhr-Saarn e. V. hat seinen Sitz in Mülheim-Ruhr-Saarn, Pfarrgemeinde St. Mariä Himmelfahrt.

   Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

   Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

   Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt **nicht** in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

   Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

8. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

II. ZIELE UND AUFGABEN

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und das tolerante Miteinander stärken.

Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft. Zur Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

1. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport, er sorgt für die Bereitstellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und sorgt für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsangelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.

2. Er fördert Gemeinschaftsabende und Geselligkeit. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Menschen, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.

3. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung, sportärztliche Untersuchung und Überwachung, sowie fachgerechte Erste-Hilfe-Ausbildung.

4. Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverband.

5. Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen.

   Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.

6. Der Verein ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.

III. MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben des Vereins anerkennt.

2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft

   a. **Aktive Mitglieder,** die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Führung tätig sind.

   b. **Passive Mitglieder**, die, ohne sich am Sport zu beteiligen, bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu fördern und dazu einen regelmäßigen Beitrag zu leisten.

   c. **Jugendliche Mitgliede**r, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

   d. **Mitglieder in Ausbildung und Studium,** die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

   e. **Schnuppermitglieder**, die eine bestimmte Zeit zu Sonderkonditionen Mitglied werden können, um den Verein kennenzulernen.

   f. **Ehrenmitglieder,** die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

3. Der Verein ehrt seine Mitglieder nach der Ehrenordnung in Anlehnung an die Ehrenordnung des DJK-Bundesverbandes.

4. Mitgliedsbeiträge

   a. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen erhoben werden.

   b. Über Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

   c. Umlagen können maximal in Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages erhoben werden.

   d. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Notlage, sozialer Härtefall) nach seinem Ermessen zeitlich begrenzt oder auf Dauer Ausnahmen von der Beitragspflicht beschließen. Er kann auf Beitragszahlungen ganz oder teilweise verzichten oder diese stunden.

5. Aufnahme, Austritt, Ausschluss

   a. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag an den Verein. Bei minderjährigen Antragsstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der jeweilige Abteilungsleiter.

b. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Verein. Er wird immer nur am Ende des jeweiligen Kalenderjahres wirksam. Ein Sonderkündigungsrecht kann durch Beschluss des Gesamtvorstands in besonderen Fällen eingeräumt werden (z. B. bei Umzug).

c. Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod nur durch Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

d. Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Gesamtvorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedspflichten verstößt.

6. Pflichten der Mitglieder, Trainer und Übungsleiter

a. Im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen.

b. Die Satzung und Ordnungen des Vereins anzuerkennen.

c. Die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

d. Die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sports zu erfüllen.

e. Trainer und Übungsleiter verpflichten sich, die vom Verein erhaltenen Honorare gemäß §3 Nr.26, EStG bei den zuständigen Finanzämtern ordnungsgemäß zu deklarieren.

f. Die Pflichten gemäß Punkt a., b. und d. gelten für Trainer und Übungsleiter, die nicht Mitglied des Vereins sind, gleichermaßen.

IV. LEITUNG UND VERWALTUNG

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind

- **die Mitgliederversammlung**,
- **der Gesamtvorstand** (ggf. der geschäftsführende Vorstand).

1. DER GESAMTVORSTAND

Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, dem geistlichen Beirat, dem Geschäftsführer, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Jugendleiter, dem Sozialwart, dem Pressewart, den Abteilungsleitern und den Beisitzern.

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur vertretungsberechtigt sind, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

2. AUFGABEN DES GESAMTVORSTANDES

Aufgabe des Gesamtvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.

Die Ämter im Gesamtvorstand werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage der Mitgliederversammlung vorschlagen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Eine Zustimmung durch die Mitgliederversammlung ist erforderlich.

3. AUFGABEN DER VORSTANDSMITGLIEDER

Der Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich.
Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.

Die stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertreten ihn im Verhinderungsfall.

Der geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern.

Der Geschäftsführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrage des Vorstandes, er führt den Schriftwechsel des Vereins und führt das Vereinsarchiv.

Der Schriftführer erstellt die Protokolle und pflegt die Vereinschronik.

Der Jugendleiter betreut und vertritt die jugendlichen Mitglieder. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der DJK-Jugendordnung.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Belege und Bücher geprüft.

Die Abteilungsleiter haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung inne.

Der Sozialwart sorgt für die soziale Betreuung der Mitglieder. Er nimmt die Interessen des Vereins gegenüber der Sporthilfe wahr.

Der Pressewart erstellt Berichte für die Tagespresse.

BESONDERE AUFGABEN

Die Beisitzer werden vom Gesamtvorstand mit besonderen Aufgaben des Vereins beauftragt.

4. DER GESCHÄFTSFÜHRENDE VORSTAND

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schriftführer, dem Kassenwart und dem Jugendleiter.

5. WAHL UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf zwei Jahre und die übrigen Vorstandsmitglieder auf ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Der geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand bestellt und auf der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der Jugendleiter wird auf der Mitgliederversammlung der Jugend von den jugendlichen Mitgliedern gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Abteilungsleiter für die einzelnen Sportarten werden von ihren Abteilungen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der Gesamtvorstand und der geschäftsführende Vorstand treten im Wechsel monatlich zusammen. Er trifft seine Beschlüsse in den Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden.

Beschlussfähigkeit besteht, wenn zu den Sitzungen von Gesamtvorstand bzw. geschäftsführenden Vorstand mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich außerhalb einer Sitzung gefasst werden (§ 28 in Verbindung mit § 32 Absatz 2 BGB). In diesem Fall formuliert der Vorsitzende den Beschlussantrag und bittet die übrigen Vorstandsmitglieder um Zustimmung. Die Zustimmung kann schriftlich (also durch Unterschrift) oder in elektronischer Form erfolgen.

6. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Verein kennt folgende Formen der Mitgliederversammlung, zu der alle stimmberechtigten Mitglieder eingeladen werden.

- **Mitgliederversammlung**
- **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Stimmberechtigt sind alle über 16-jährigen Mitglieder.

Aufgaben der Mitgliederversammlung
Entgegennahme der Jahresberichte sowie Verabschiedung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung. Entgegennahme des Kassenberichtes, der Berichte der Kassenprüfer. Entlastung des Gesamtvorstandes, Wahlen zum neuen Gesamtvorstand und der Kassenprüfer, Beschlussfassung über den Haushaltsplan und vorliegender Anträge.

Es kann eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** einberufen werden. Diese wird einberufen, wenn der Vorstand dies mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder wenn 1/3 aller wahlberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beim Gesamtvorstand beantragt.

Verfahrensbestimmungen

- Eine Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt, möglichst bis zum 30. April.

- Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

- Welche Form der Mitgliederversammlung stattfindet, wird bei der Einladung bekannt gegeben.

- Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung vier Wochen vorher einzuberufen. Anträge auf Änderung der Satzung und weitere Anträge müssen 1 Woche vorher schriftlich bei der Geschäftsführung eingereicht werden.

- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

- Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt, die Stimmen derer, die sich der Stimme enthalten, werden nicht mitgezählt.

- Die Wahlen zum Gesamtvorstand erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied.

- Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.

- Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben:

  1. Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied der Mitgliederversammlung
  2. Der Gesamtvorstand

- Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und gewählten Protokollführer unterzeichnet wird.

- Zur Mitgliederversammlung sind Vertreter des DJK-Diözesanvorstands und des DJK-Kreisvorstands einzuladen.

V. VEREINSORDNUNGEN

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen, z. B.:

a) Beitragsordnung,

b) Finanzordnung,

c) Geschäftsordnung,

d) Ehrenordnung.

Die Abteilungen können Abteilungsordnungen, die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen. Abteilungsordnungen und Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung, bedürfen aber der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

VI. AUSTRITT

Der Austritt aus dem DJK Bundesverband kann nur in einer mit Tagesordnung ,,Austritt“ vier Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Der Diözesan- und Kreisverband ist hierzu einzuladen. Der Austrittsbeschluss ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband zu übersenden. Der Austrittsbeschluss wird erst zum Ende des Kalenderjahres rechtskräftig.

Im Falle des Ausschlusses oder Austritts des Vereins aus dem Bundesverband, fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zweck der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

VII. AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt ,,Auflösung‘ vier Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der 1. Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierzu ist jeweils der Kreis- und Diözesanverband einzuladen.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Pfarrgemeinde St. Mariä Himmelfahrt, Klosterstraße 55, 45481 Mülheim an der Ruhr, in welcher der Verein seinen Sitz hat. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Der Auflösungsbeschluss ist dem Bundes-, Diözesan- und Kreisverband unverzüglich mitzuteilen.

VIII. DATENSCHUTZ

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

   - das Recht auf Auskunft nach DS-GVO,
   - das Recht auf Berichtigung nach DS-GVO,
   - das Recht auf Löschung nach DS-GVO,
   - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach DS-GVO,
   - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach DS-GVO,
   - das Widerspruchsrecht nach DS-GVO und
   - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

IX. Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

Vorstehender Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 23. April 2023 zu Mülheim an der Ruhr angenommen.

Für die Richtigkeit:

Vorsitzender gez. _____

Stellv. Vorsitzender gez. _____

Stellv. Vorsitzender gez. _____